DS 1078/2025-2030

An die
Vorsitzende des
Jugendhilfeausschuss
Frau Regine Weißenfeld

Per Mail

Bielefeld, 14.04.2026

Änderungsantrag zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 15.04.2026

Sehr geehrte Frau Weißenfeld,

zur Sitzung des Jugendhilfeausschuss am 15.04.2026 stellen wir zu TOP 7 folgenden Änderungsantrag:

Beschlussvorschlag:
Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bielefeld, zu beschließen: Die als Anlage beigefügte geänderte „1. Änderungssatzung zur Satzung für den Kinder- und Jugendrat der Stadt Bielefeld vom 18.10.2023“ wird beschlossen.

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Simon Bäumer
CDU-Fraktion

Judith Wend
SPD-Fraktion

1. Änderungssatzung
zur
Satzung für den Kinder- und Jugendrat der Stadt Bielefeld
vom 18.10.2023

vom xx.xx.xxxx

Aufgrund der §§ 7, 27a und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für den Kinder- und Jugendrat der Stadt Bielefeld vom 18.10.2023 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

   (2) Dem Kinder- und Jugendrat gehören 26 stimmberechtigte Mitglieder an:

   - 22 stimmberechtigte Mitglieder werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

     Wahlberechtigt sind alle Kinder, Jugendlichen und junge Erwachsenen, die am letzten Tag des Wahlzeitraums mindestens 12 Jahre und noch nicht 20 Jahre alt sind, am letzten Tag des Wahlzeitraums seit mindestens drei Monaten in Bielefeld ihre Hauptwohnung haben und in das Wähler*innenverzeichnis eingetragen sind, unabhängig ihrer Staatsangehörigkeit.

     Das Nähere regelt eine Wahlordnung.

   - 2 stimmberechtigte Mitglieder und zwei Nachrücker werden aus der Kinder- und Jugendarbeit (Offene Kinder- und Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit) durch eine Wahl bestimmt. Der Bielefelder Jugendring e.V. stellt eine demokratische Wahl im Rahmen einer Versammlung sicher. Dabei ist darauf zu achten, dass die gewählten Vertreter nicht nur von einem Träger bzw. einem Angebot der Offenen Kinder- und Jugendarbeit kommen. Die zwei Organisationen der OKJA, die je ein Mitglied entsenden, werden nach der Wahl benannt."

     Gewählt werden können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Sinne des Abs. (1), die regelmäßig Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit oder der Jugendverbandsarbeit aufsuchen.

     2 stimmberechtigte Mitglieder werden von der BezirksSchüler*innenVertretung Bielefeld benannt.

     Benannt werden können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Sinne des Abs. (1), die Mitglied der BezirksSchüler*innenVertretung Bielefeld sind.

2. § 3 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

(3) Der Kinder- und Jugendrat benennt aus dem Kreis seiner Mitglieder jeweils eine Teilnehmerin*einen Teilnehmer und eine stellvertretende Teilnehmerin*einen stellvertretenden Teilnehmer mit beratender Stimme im öffentlichen Teil für den Jugendhilfeausschuss sowie für den Schul- und Sportausschuss.

Ausgenommen hiervon sind die Mitglieder des Kinder- und Jugendrates, die durch die BezirksSchüler*innenVertretung Bielefeld benannt worden sind, da die Bezirks-Schüler*innenVertretung Bielefeld aufgrund spezieller Regelungen in den betreffenden Gremien bereits vertreten ist.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.